



Das Spielefest 2022

im Austria Center Vienna

AUSSTELLER:INNENLEITFADEN



AUSSTELLER:INNEN-LEITFADEN

Konferenzzentrum
Austria Center Vienna
Bruno-Kreisky-Platz 1
1220 Wien, Österreich
www.acv.at

Das Austria Center Vienna ist Teil des Internationalen Amtssitz- und Konferenzzentrum Wiens, Aktiengesellschaft (IAKW-AG). Das Austria Center Vienna ist mit 19 Sälen, 180 Meetingräumen und 22.000 Quadratmetern Ausstellungsfläche das größte Konferenzzentrum Österreichs und einer der beliebtesten Veranstaltungsorte für internationale Konferenzen.

Festgehalten wird, dass die im Aussteller:innenhandbuch nach Farben benannten Hallen im gegenständlichen Dokument wie folgt bezeichnet werden:

Rote Halle - X4
Blaue Halle - X3
Grüne Halle - X2
Gelbe Halle - X1

TECHNISCHE RICHTLINIEN UND ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Wenn es sich beim Ausstellenden nicht um den Vertragspartner handelt, ist der Vertragspartner dazu verpflichtet, jeden Ausstellenden zur Einhaltung dieser technischen Richtlinien zu verpflichten und die endgültige Einhaltung zu gewährleisten. Zu beachten ist außerdem, dass der Vertragspartner sicherstellen muss, dass diese technischen Richtlinien in der Praxis umgesetzt werden, und das Austria Center Vienna für jegliche Schäden finanziell entschädigen muss, die aufgrund einer Nichtbeachtung dieser Regeln entstehen.

ANLIEFERUNGEN, TRANSPORT VOR ORT UND VERSANDANWEISUNGEN

An- und Abtransport von Ausstellungsstücken auf das/vom Gelände

Der Ausstellende ist für den Transport von Ausstellungsstücken auf das Gelände sowie deren

Abtransport verantwortlich und trägt die Kosten und das Risiko dafür, ausgenommen davon ist das bei der IAKW-AG gebuchte Standpaket und eventuelle Zusatzleistungen. Anlieferungen müssen kurz vor der geplanten Entladung ankommen und nach dem Verladen zügig abtransportiert werden. Wenn Ausstellungsmaterialien vom Spediteur des Ausstellenden angeliefert werden, muss der Spediteur vor der Ankunft am Austria Center Vienna die hausinterne Spedition IML kontaktieren, da Geländeanlieferungen normalerweise von IML gehandhabt werden.

Wenn der Ausstellende mit IML zusammenarbeitet, werden Unternehmen, die Materialien liefern, direkt von IML unterwiesen. Wenn die Anlieferung vom Ausstellenden arrangiert wird, ist die offizielle Aufbauzeit für die Abhaltung zu beachten. Der folgende Anfahrtsweg ist zu nutzen: Nehmen Sie nach Einfahrt in den Leonard-Bernstein-Straße-Tunnel nicht die erste beleuchtete Ausfahrt auf der rechten Seite Richtung „Austria Center Vienna“. Fahren Sie stattdessen bis zum Ende des Tunnels und biegen Sie am Schild „Saturn Tower“, das vor einem Warnhinweis zur Höhenbeschränkung auf 2,20 m angebracht ist, rechts ab. Anschließend erreichen Sie einen Transporterparkplatz, auf dem das IML-Büro ausgeschildert ist (Tor 1/Gate 1). Die Anlieferung muss vorab angekündigt werden.

Nachruheverordnung

Bitte beachten Sie, dass bei Ladetätigkeiten die Wochenend-, Feiertags- und Nachruheverordnung vom Vertragspartner strengstens eingehalten werden muss. Nähere Infos: www.wko.at/service/verkehr-betriebsstandort/LKW_Fahrverbote_in_Oesterreich_Ueberblick.html

Fahrzeuge, die die Zufahrtsrampe am Bruno-Kreisky-Platz nutzen müssen, dürfen diese nur jeweils einzeln sowie mit einem zulässigen Gesamtgewicht von unter 25 Tonnen befahren.

Die österreichische Straßenverkehrsordnung muss eingehalten werden. Motoren dürfen im Stand nicht laufen gelassen werden. Aussteller:innen haben bei eventuellen Wartezeiten keinen Anspruch auf Entschädigung. Transporter dürfen nur in Ausnahmefällen und mit einer schriftlichen Genehmigung des Austria Center Vienna auf dem Gelände des Austria Center Vienna geparkt werden.

Zur Beförderung der Materialien in die richtige Ebene befinden sich im Untergeschoss unter Halle X3 Lastenaufzüge. Für die Anmietung von Hubwägen und Gabelstaplern sowie jedweden anderen Transportdiensten in den Gebäuden und der Lagerung von Leergut ist IML zu kontaktieren (office@iml-vienna.at).

Benutzung von Lastenaufzügen

Die Hallen X3 und X4 sind mit dem Untergeschoß (Parkplatzbereich) über zwei Lastenaufzüge verbunden.

Ausstellungsmaterialien können in die Lastenaufzüge geladen werden, die jeweils mit einer maximalen Traglast von 3.000 kg ausgestattet sind. Die Lastenaufzüge sind nicht für den Transport von Personen geeignet. Den vom Personal des Austria Center Vienna gegebenen Anweisungen ist stets Folge zu leisten. Im Falle eines Verstoßes gegen diese Vorgaben übernimmt das Austria Center Vienna keinerlei Haftung.

Alle Lastenaufzüge im Austria Center Vienna können nur von außen und mit einem Schlüssel bedient werden. Die zu befördernde Fracht muss im Aufzug innerhalb der gelben Linien platziert und gesichert werden. Der Aufzug muss aus der Ebene bestellt werden, in die die Fracht transportiert werden soll. Beide Lastenaufzüge verfügen über die folgenden Abmessungen: 6,20 m (Länge) x 3,20 m (Breite) x 3,10 m (Höhe).

Benutzung von Personenaufzügen und Rolltreppen

Personenaufzüge und Rolltreppen dürfen nicht zum Transport von schweren Lasten, Gütern oder Ausrüstungsgegenständen verwendet werden.

Lagerung von Leergut

Leergut muss in der Regel direkt bei IML gelagert werden, einem designierten Partner des Austria Center Vienna. Fahrzeuge und Gabelstapler sind in den Ausstellungsbereichen nicht erlaubt. Es sind ausschließlich von IML bediente Gabelstapler innerhalb der Ladebucht erlaubt. In den Ausstellungsbereichen sind ausschließlich Hub- und Transportwagen erlaubt.

Die Hallen X1, X2, X3 sind weiters über Straßenniveau limitiert zugänglich. In Anbetracht der begrenzten Anzahl an Liefereingängen sind Parkverbote und Wartezeiten zu beachten. Alle Aussteller:innen, einschließlich jener, die die Entladung selbst vornehmen möchten, müssen Ver- und Entladezeitfenster beantragen. Bitte wenden Sie sich für die Zuteilung von Ver- und Entladezeitfenstern direkt an IML. Aussteller:innen müssen Verzögerungen oder Wartezeiten einkalkulieren, wenn mit IML keine Zeitfenster vereinbart wurden.

Parken

Transporter und Fahrzeuge mit einer Höhe von über 2 m: Parkplätze sind auf dem Parkplatz West (befindet sich neben Tor 1) verfügbar. Bitte beachten Sie, dass diese Parkplätze streng limitiert sind, nicht reserviert werden und daher belegt sein können.

Alle anderen Fahrzeuge und Pkws mit einer Höhe von unter 2 Metern müssen die Parkdecks des Austria Center Vienna nutzen. Informationen zu Zufahrt und Gebühren erhalten Sie online: www.acv.at/de/besuchen/wie-hinkommen

TECHNISCHE INFRASTRUKTUR IM AUSSTELLUNGSBEREICH

Allgemeine Informationen

Die Tragfähigkeit des Bodens beträgt in allen Bereichen (einschl. Vorplatz) 500 kg/m². Für das Einbringen und Aufstellen von schweren Objekten ist dennoch eine Genehmigung des Austria Center Vienna (und eventuell die Beauftragung eines Statikers) erforderlich. Die dafür anfallenden Kosten müssen vom Ausstellenden getragen werden.

In allen Ausstellungshallen befinden sich Säulen – die exakten Positionen und Abmessungen finden Sie in den offiziellen Grundrissen.

Die Ausstellungshallen verfügen über Bereiche, in denen nur begrenzt Tageslicht einfällt.

Der Boden in den Ausstellungshallen X1, X2, X3 und X4 besteht aus PU-Industriebeschichtung. Öl, Fett, Farbe und ähnliche Stoffe müssen sofort vom Boden entfernt werden. Der Boden in den Hallen darf nicht mit Bohrlöchern versehen werden, außerdem darf nichts auf den Boden geklebt werden, das sich anschließend nicht vollständig entfernen lässt.

In den Hallen X1, X2 und X3 wird die Versorgung der Stände mit Strom und anderen Mitteln über die Decke, die Hallenwände oder entlang der Säulen realisiert.

Maximale Bauhöhen in den Ausstellungsbereichen im Gebäude: Halle X1: 3,5m / Halle X2: 3,5 m / Halle X3: 5,5 m / Halle X4: 6,5 m

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM STANDBAU

Aufbau von Ständen – Allgemeines

Das Austria Center Vienna stellt den dem Ausstellenden zugewiesenen Standbereich mit Wänden, und der gewünschten technischen Ausrüstung oder sonstige Ausstattung zur Verfügung. Der Bau des Stands ist – sofern nicht anders vereinbart – dem Austria Center Vienna vorbehalten und unterliegt stets den Richtlinien hinsichtlich der Sicherheit, der zugelassenen Ausstattung und dem allgemeinen Erscheinungsbild.

Richtlinien für die Sicherheit in den Hallen

Alle Eingangs- und Ausgangstüren der Hallen, einschließlich aller Notausgänge, Fluchtwege,

Durchgänge, Treppen usw., müssen stets komplett freigehalten und dürfen nicht blockiert werden. Brandschutzausrüstung wie tragbare Feuerlöscher, Druckknopfmelder und Hydranten müssen jederzeit sichtbar und zugänglich sein. Brandschutzausrüstung darf von Ausstellungsmaterial nicht blockiert oder eingeschlossen werden. Es ist nicht gestattet, in die Wände, Decke, Böden oder Säulen des Gebäudes oder der Stände Löcher zu bohren, Schrauben einzudrehen oder Nägel einzuschlagen. Das Bekleben der Gebäude- und Standwände ist ebenfalls strikt untersagt. Ausstellungsstücke dürfen keine Last auf Stände, Wände, Säulen, Fenster oder Türen ausüben und diese Gebäudeelemente dürfen nicht mit Klebstoffen in Berührung kommen. Das Aufhängen von Werbung, Bannern und Beleuchtungskörpern ist nur nach Genehmigung durch das Austria Center Vienna gestattet. Säulen können bis zur maximal zulässigen Bauhöhe verhüllt werden, sofern sie dabei nicht beschädigt werden.

Versorgungsanschlüsse

Die Installation von Strom-, Netzwerk-, Wasser- und Druckluftanschlüssen werden auf Anfrage und Kosten des Ausstellenden und nur von Mitarbeiter:innen des Austria Center Vienna, bzw. von einem vom Austria Center Vienna zugelassenen spezialisierten Subunternehmen durchgeführt. Spezielle Anforderungen können nur dann erfüllt werden, wenn die offiziellen Bestimmungen und technischen Dienste dies in den Ausstellungshallen zulassen. Anträge für Versorgungsanschlüsse müssen schriftlich gestellt werden. Der Ausstellende darf an derartigen Anschlüssen keinerlei Änderungen vornehmen. Der Ausstellende muss stets die Vorgaben und Richtlinien der IAKW-AG sowie der Netzwerk-, Strom- und Wasserunternehmen erfüllen. Außerdem müssen die Sicherheitsbestimmungen Österreichs beachtet werden. Der Verstoß gegen Richtlinien zieht eventuell eine sofortige Trennung und Entfernung des Anschlusses nach sich und der Ausstellende hat keinen Anspruch auf Schadensersatz.

Anschluss an das Stromnetz

Es steht ein Dreiphasenstromnetz mit ca. 3 x 400/230 V und Wechselstrom mit 230 V sowie einer Frequenz von 50 Hz und TN-Erdung zur Verfügung. Damit ein Anschluss an das Stromnetz möglich ist, wird ein Netzanschlusspaket benötigt. Auf dem Bestellformular müssen die Art des benötigten Anschlusses angegeben sowie alle für elektronische Geräte, Beleuchtung usw. benötigten Anschlüsse aufgelistet werden. Um sicherzustellen, dass die Stromanschlüsse an den richtigen Orten zur

Verfügung gestellt werden, muss zusammen mit dem Bestellformular eine Zeichnung eingereicht werden, auf der die benötigten Anschlüsse auf dem Versorgungsplan für die technische Gestaltung dargestellt sind.

Die Ausstellungshallen sind mit Fehlerschutzstromschaltern ausgestattet. Das Austria Center Vienna übernimmt keine Haftung für jedwede durch technische Defekte verursachten Verluste oder Schäden. Bei Nichtbeachtung der Richtlinien und Anweisungen steht es dem Austria Center Vienna zu, nach Ablauf der fristgerechten Mahnung zur Beseitigung des Vertragsbruches auf Kosten des Ausstellenden jegliche Verbesserungen oder Änderungen vorzunehmen, die es als angemessen betrachtet.

Aufhängungspunkte/ Traversensysteme

Alle Ausstellungshallen verfügen über ein Deckenraster, über das Gegenstände von einem vom Austria Center Vienna beauftragten Traversenspezialisten aufgehängt werden können. Für diese Zwecke müssen das Gewicht der aufzuhängenden Gegenstände und die entsprechenden Abhängepunkte genauestens und zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt angegeben werden. Alle aufgehängten Gegenstände müssen, sobald die Montage abgeschlossen wurde, vor Ort von einem Statiker inspiziert und abgenommen werden. Ein passendes Datum und eine passende Zeit für die Abnahme werden zwischen dem Austria Center Vienna und dem/der Statiker:in vereinbart.

Entfernung und Demontage

Es ist verboten, Ausstellungsstücke vor Ende der Abhaltung abzubauen und zu entfernen. Nach dem Entfernen von Ausstellungsstücken muss der Ausstellende den angemieteten Bereich in dem Zustand verlassen, in dem er ihm anfangs überlassen wurde. Sollten Schäden auftreten oder die Räumlichkeiten nicht in sauberem Zustand hinterlassen werden, wird dies vom Austria Center Vienna berichtet, wobei die dabei anfallenden Kosten dem Vertragspartner in Rechnung gestellt werden. Falls der Stand nicht pünktlich geräumt wird, ist das Austria Center Vienna dazu berechtigt, auf Kosten des Vertragspartners:

- a.** jegliche Materialien, Gegenstände oder Verpackungsmaterialien, die dem Ausstellenden gehören, zu entfernen und einzulagern;
- b.** den Bereich in den Zustand zurückzusetzen, in dem er dem Ausstellenden zur Verfügung gestellt wurde.

In derartigen Fällen ist das Austria Center Vienna dazu berechtigt, dem Ausstellenden jegliche

Lager- und andere Kosten in Rechnung zu stellen. Der Ausstellende trägt das Risiko für alle Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, die im Namen des Vertragspartners eingelagert werden.

Materialien, Güter und Verpackungsmaterialien, die nicht innerhalb von drei Monaten nach Ende der Ausstellung vom Ausstellenden abgeholt werden, gehen in den Besitz des Austria Center Vienna über, sofern der Ausstellende mit dem Austria Center Vienna keine Vereinbarung über die sichere Aufbewahrung und Lagerung derartiger Materialien, Güter oder Verpackungsmaterialien getroffen hat. Der Ausstellende hat weder selbst noch im Namen von Drittparteien Anspruch auf Entschädigung vonseiten des Austria Center Vienna, wenn die Güter auf die oben beschriebene Weise in den Besitz des Austria Center Vienna übergehen.

Reinigung und Müllentsorgung

Auf Veranlassung des Konferenzentrums werden die Gänge im Ausstellungsbereich einmal pro Tag gereinigt. Die Reinigung der Stände ist von den Aussteller:innen selbst zu organisieren.

Der zu bestellende Reinigungsservice umfasst die Reinigung des Bodens sowie von Tischen, Stühlen und allen horizontalen Oberflächen mit einer Höhe von bis zu 1,70 m (Ausstellungsstücke und verschlossene Schränke ausgeschlossen). An Abhaltungstagen findet die tägliche Reinigung vor der Öffnung der Abhaltung statt. Beschwerden über den Reinigungsservice kann nur dann nachgegangen werden, wenn sie an dem Tag vorgebracht werden, an dem die Unzulänglichkeiten bemerkt werden. Zusätzliche Kosten, die durch unsachgemäße Müllentsorgung entstehen, werden dem Vertragspartner in Rechnung gestellt. Bitte beachten Sie, dass keinerlei Müll auf dem Ausstellungsgelände entsorgt werden darf. Jegliche zurückgelassenen Materialien werden auf Kosten der Aussteller:innen ohne Bestimmung deren Wertes entsorgt.

Falls Sondermüll entsorgt werden muss, muss dies vorab vom Ausstellenden angekündigt werden. Für diese Art der Entsorgung fallen zusätzliche Kosten an. Gemäß der 1993 in Österreich in Kraft getretenen Verpackungsverordnungen ist es gesetzlich vorgeschrieben, Müll in separate, recycelbare Materialien zu trennen. Organisator:innen, Aussteller:innen und Standbauer:innen sind daher dazu verpflichtet, Müll zu vermeiden und Müll in allen Phasen einer Abhaltung zu recyceln und ordnungsgemäß zu entsorgen. Aussteller:innen werden darum gebeten, während der Auf- und Abbauphase sowie während der Abhaltung selbst nicht vermeidbaren Müll durch Trennung nach Müllart für die Entsorgung vorzubereiten.

Schaden und Versicherung

Kein Bereich der Räumlichkeiten oder Stände darf auf irgendeine Weise beschädigt oder verunstaltet werden. Bei Schadenseintritt werden dem Ausstellenden die Kosten für Reparaturarbeiten bzw. Ersatz in Rechnung gestellt. Aussteller:innen werden darum gebeten, sich um eine hinreichende Versicherung zu bemühen, zum Beispiel eine Betriebshaftpflichtversicherung, die alle Personen- und anderweitige Schäden abdeckt, die in Verbindung mit der Ausstellung auftreten können. Außerdem empfiehlt es sich für Aussteller:innen, eine Zusatzversicherung für den Verlust von oder Schäden an Ausstellungsmaterialien während des Transport- und Ausstellungszeitraums abzuschließen. Das Austria Center Vienna übernimmt keine Haftung für jedwede Verluste von oder Schäden an Ausstellungsmaterialien.

Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen

Jegliche Gegenstände in den Ständen der Aussteller:innen sind Teil deren Stands und unterliegen diesen Bestimmungen.

Dekomaterialien

Feuerhemmende Materialien müssen die Vorgaben gemäß einer oder mehrerer der folgenden Klassifizierungen erfüllen: SS 02 48 21, SIS 65 00 82, Euroklasse A1, A2 oder B-s1 d0.

Typengenehmigungen oder Zertifikate müssen am Stand verfügbar sein, falls nicht auf andere Art und Weise klargestellt wird, dass das Material einer Klassifizierung entspricht. Eingelegene Decken und andere Dekomaterialien aus Stoff müssen gegen Feuer imprägniert werden. Alle Genehmigungen und Zertifikate müssen auf Deutsch oder Englisch verfügbar sein oder in Form einer beglaubigten Übersetzung vorliegen.

Entflammbare Materialien wie Jute, Krepppapier, Kartonagen, Wellpappe, Schilfmatten oder brennbare Kunststoffe dürfen weder zur Konstruktion oder Verhüllung von Ständen noch zu Dekorationszwecken verwendet werden. Alle auf das Gelände transportierten Gegenstände müssen die geltenden Brandschutzbestimmungen erfüllen.

Auf das Gelände gebrachte Utensilien

Der Ausstellende oder Spediteur muss frühzeitig Informationen zu den Eigenschaften, der Tragfähigkeit und den Dimensionen von Transportwegen, Aufzügen, Türen usw. einholen und sicherstellen, dass die Größe und das Gewicht der Ausstellungsstücke dafür geeignet sind. Das Austria Center Vienna

kann die Nutzung von Schutzmatten oder einer Gewichtverteilungsplatte auf den Transportflächen vorschreiben; die Kosten derartiger Maßnahmen müssen vom Ausstellenden getragen werden. Das Austria Center Vienna übernimmt keinerlei Haftung für Schäden an Personen oder Eigentum, die durch Gegenstände jedweder Art (einschließlich Maschinen und Utensilien), die auf das Gelände gebracht wurden, verursacht wurden.

Mit brennbarem Gas gefüllte Ballons sind in den Hallen nicht zugelassen (das einzige zugelassene Gas ist Helium). Wenn ein:e Aussteller:in vorhat, entflammbare, explosionsfähige, brennende, glühend heiße oder radioaktive Gegenstände oder Gegenstände, die ionisierende Strahlen aussenden, oder Flüssiggas oder andere unter Druck stehende Gasflaschen auf dem vom IAKW-AG (Austria Center Vienna) verwalteten Gelände auszustellen, zu verwenden oder vorzuführen, muss das Austria Center Vienna frühzeitig darüber informiert werden. Das Ausstellen, Verwenden, Vorführen und Lagern derartiger Gegenstände unterliegt bei allen Abhaltungen der Genehmigung des Austria Center Vienna und, falls nötig, einer behördlichen Genehmigung. Das Austria Center Vienna behält sich das Recht vor, Gegenstände jederzeit auf Kosten des Ausstellenden vom Gelände entfernen zu lassen.

Offenes Feuer/Pyrotechnik

Offenes Feuer und Flammen sind verboten. Explosionsfähige oder pyrotechnische Objekte dürfen ohne die schriftliche Genehmigung des Austria Center Vienna weder auf dem Gelände des Austria Center Vienna verwendet noch auf das Gelände gebracht werden – weder in die Innen- noch in die Außenbereiche.

Heißenarbeiten/Erwärmen/Kochen

Heißenarbeiten wie Schweißen, Löten, Schneiden sowie Rundscheifeln, Trocknen, Erwärmen oder Arbeiten über offenen Flammen sind im Austria Center Vienna ohne Sondergenehmigung des Austria Center Vienna nicht erlaubt. Öfen, Heizgeräte und offene Flammen dürfen für keinerlei Verwendungszweck eingesetzt werden, auch nicht für das Kochen, Frittieren oder Backen. Diese Richtlinie gilt auch für Demonstrationen.

Rauchverbot

Rauchen ist in allen Innenbereichen, einschließlich privaten Bereichen des Ausstellungsbereichs, verboten. Im Außenbereich stehen für Raucher vor dem Austria Center Vienna speziell gekennzeichnete Raucherbereiche mit Aschenbechern zur Verfügung.

Notausgänge

Fluchtwege und Notausgänge (im Innen- und Außenbereich) müssen jederzeit frei von Hindernissen gehalten werden. Außerdem müssen sie stets sichtbar sein. Brandschutzschilder, Notfall-Druckknöpfe, Notausgänge und Notausgangsschilder dürfen zu keinem Zeitpunkt mit Waren/Schildern, Dekorationen oder Standdächern verdeckt werden.

Störungsverursachende Objekte

Die folgenden Objekte sind auf dem Gelände des Austria Center Vienna nicht gestattet: Objekte, die durch ihren Geruch oder anderweitig Störungen verursachen, sowie Gerätschaften, die störende Geräusche verursachen oder störendes Licht ausstrahlen; jegliche gefährlichen Objekte, die nicht in der Standbauplanung aufgeführt, aber vom Ausstellenden verwendet wurden. Drahtlose Kommunikationsgeräte (Walkie-Talkies, Handmikrofone usw.) dürfen nur verwendet werden, wenn sichergestellt ist, dass sie die technischen Dienste oder Gerätschaften des Austria Center Vienna nicht beeinträchtigen. Aussteller:innen, die vorhaben, diese Geräte zu verwenden, müssen bei der Einreichung ihrer Standbestellung die zum Einsatz kommende Marke sowie die Frequenzen angeben.

Verbrennungsmotoren

Jegliche Maschinen (Generatoraggregate, Kompressoren usw.) mit einem integrierten Verbrennungsmotor sind unabhängig vom Verwendungszweck im Austria Center Vienna verboten. Bei KFZ älter als 3 Jahren ist die Batterie abzuklemmen, der Tank auf ein Minimum zu entleeren und mit Stickstoff zu fluten. Bei KFZ jünger als 3 Jahre ist ebenso darauf zu achten, dass max. 3 Liter Kraftstoff im Tank sind. Ein Fluten des Kraftstofftanks mit Stickstoff ist nur dann erforderlich, wenn es die Behörde oder die IAKW-AG es für richtig empfinden und vorschreiben.

Lagerung von zündfähigen Gütern

Leere Verpackungsmaterialien, Müll, Holz, Papier, Stroh, Kartonagen und andere zündfähige Materialien dürfen nicht in den Hallen gelagert werden.

Verantwortung

Die Aussteller:innen tragen die volle Verantwortung für alle Ausstellungsstücke und alle von Ihnen organisierten Demonstrationen.



Das Spielefest 2022

im Austria Center Vienna

ALLGEMEINE
TEILNAHMEBEDINGUNGEN



AUSTRIA
CENTER
VIENNA

ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN

1. Allgemeines und Anwendungsbereich

Die Teilnahmebestimmungen finden auf alle Vereinbarungen zwischen der Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum Wien, Aktiengesellschaft (im Folgenden IAKW-AG) und ihren Vertragspartner:innen Anwendung, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart wurde.

Die IAKW-AG veranstaltet in den Hallen X1, X2, X3 und X4 des Austria Centers Vienna von 21.10.2022 bis 23.10.2022 ein Spielefest. Dieses dient der Präsentation und dem Verkauf von Spielen durch die Aussteller:innen.

Die IAKW-AG vermietet hierbei in den Hallen X1 (gelbe Halle), X2 (grüne Halle), X3 (blaue Halle) und X4 (rote Halle) einzelne Stellflächen, sowie die darauf befindlichen Stände, an die Aussteller:innen. Die Aussteller:innen stellen auf der gemieteten Stellfläche sowie auf den mitgemieteten Ständen Spiele aus und sind berechtigt, die Spiele vor Ort an die Messebesucher:innen zu verkaufen. Die Kaufverträge kommen ausschließlich zwischen dem/der Aussteller:in und Käufer:in zustande.

2. Veranstaltungszeiten und Fristen

Messezeitraum:

Freitag, 21.10.2022 bis Sonntag, 23.10.2022

Öffnungszeiten:

Freitag, 21.10.2022 9 - 18 Uhr

Samstag, 22.10.2022 9 - 18 Uhr

Sonntag, 23.10.2022 9 - 17 Uhr

Ort: Austria Center Vienna, Hallen X2, X3 und X4

Aufbau: 20.10.2022, 8 bis 18 Uhr

Abbau: 23.10.2022 von 17.30 bis 24 Uhr und 24.10.2022 von 8 bis 12 Uhr für Verladung/Abholung

Frühbucher:in: Für Bestellungen bis zum 31.03.2022 wird ein Rabatt in Höhe von 10% auf die reine Standfläche (ohne inkludierte Leistungen) gewährt. Anmeldeschluss: 17.07.2022, sofern noch Plätze frei sind.

3. Entgelte, Zahlungsbedingungen, Vermieterpfandrecht

1. Alle nachstehenden Preise sind Nettopreise, die sich um den Betrag der Mehrwertsteuer (z.Zt. 20%) und die Vertragsvergebühung (z.Zt. 1% der Gesamtleistung) erhöhen.

2. Beteiligungspreise (diese Beträge schließen die

Miete für die Standfläche mit Stand, Beratung und Service durch die IAKW-AG und dem Messestandbauers SYMA, Aussteller:innenausweise, WLAN in den Hallen, Abfallentsorgung, Eintrag in den Messeflyer und auf der Website, Marketing und Besucher:innenwerbung sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit für das Spielefest 2022 ein):

9 m²: € 1.990,00 netto zzgl. 20% USt.

36 m²: € 5.910,00 netto zzgl. 20% USt.

81 m²: € 11.280,00 netto zzgl. 20% USt.

Standbaupaket Individuell ab € 1.498,00 netto zzgl. 20% USt.

Jeder angefangene Quadratmeter wird voll, die Bodenfläche grundsätzlich quadratisch und ohne Berücksichtigung von Vorsprüngen, Säulen, Installationsanschlüssen u. a. **berechnet**.

9 m²: Rückwand (3m Länge, 2,5m Höhe), mindestens eine Seitenwand (3m Länge, 2,5m Höhe), 1 Infopult (versperrbar), 1 Regal, 1 Tisch (120x80cm) und 4 Stühle, eine bedruckbare Grafik (2x1m) beleuchtet auf der Rückwand

36 m²: Rückwand (6m Länge, 2,5m Höhe), mindestens eine Seitenwand (4m Länge, 2,5m Höhe), 1 Infopult (versperrbar), 1 Regal, 2 Tische (120x80cm) und 8 Stühle, eine bedruckbare Grafik (3x1,5m) beleuchtet auf der Rückwand, 1 Lager (2x1m)

81 m²: Rückwand (9m Länge, 2,5m Höhe), mindestens eine Seitenwand (6m Länge, 2,5m Höhe), 2 Infopulte (versperrbar), 2 Regale, 4 Tische (120x80cm) und 16 Stühle, eine bedruckbare Grafik (4x2m) beleuchtet auf der Rückwand, 1 Lager (3x2m)

Individuell ab 9m²: Rückwand (2,5 m Höhe) und mindestens eine Seitenwand, Teppich sowie weitere Ausstattung nach Vereinbarung

Bei Kombination von mehreren Ständen für eine:n Aussteller:in können lediglich Wände ausgespart, der Preis aber nicht verringert werden.

Zusätzliche Wände, Möbel und Services werden nur nach Bestellung und kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Das Entgelt für Vermietung, Auf- und Abbau von Wänden (2,5 m hoch) ist in den Bestellunterlagen angeführt.

Für Bestellungen bis zum 31.03.2022 wird ein Rabatt in Höhe von 10% auf die reine Standfläche (ohne inkludierte Leistungen) gewährt.

3. Werbeflächen innerhalb der Hallen, an den Außenfassaden, sowie im Freigelände und Messeumfeld, kann der Ausstellende über die IAKW-AG anmieten.

4. Die Rechnung wird dem Ausstellenden nach der Zulassung baldmöglichst übersandt. Beanstandungen, die nicht innerhalb von 8 Tagen nach Zugang der Rechnung vorgebracht werden, bleiben

unberücksichtigt. **Alle Rechnungen sind inkl. der gesetzlichen USt. und ohne jeglichen Abzug zu 25% innerhalb von 14 Tagen nach Buchung und zu 75% bis 14.08.2022 zu zahlen. Bei Buchungen nach dem 14.08.2022 werden die vollen Kosten sofort fällig.** Überweisungen bitte auf das IAKW-AG-Konto Uni-Credit Bank Austria AG, IBAN: AT92 1200 0006 9600 6303, BIC: BKAUATWW vornehmen. Verzugszinsen sind gemäß § 456 UGB zu entrichten. Bitte geben Sie bei der Überweisung die Veranstaltungsnummer „21468“ und Ihre Standnummer bekannt. Bankspesen (Überweisung, Scheck) gehen zu Lasten des Kunden. **Erst wenn der Ausstellende seine Rechnung bezahlt hat, darf er den Standplatz beziehen.**

5. Barzahlungen sind nicht möglich.

6. Zur Sicherung seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis behält sich die IAKW-AG das Vermieterpfandrecht nach § 1101 ABGB vor.

4. Anmeldung

1. Als Aussteller:in sind zugelassen:

- Hersteller:in oder, falls der Herstellende selbst nicht ausstellt, die vom Herstellenden beauftragten Dritten
- Importeure
- Handelsvertreter:in (Legitimation durch den Handelsvertretervertrag)
- Verlage des In- und Auslandes mit Produkten und Dienstleistungen, die einen Bezug zur Spielebranche haben
- Großhandelsunternehmen
- Fachhandelskooperationen, Einkaufskooperationen, Marktgemeinschaften sowie vergleichbare Institutionen

2. Zu seiner Anmeldung hat der Ausstellende das jeweils gültige Anmeldeformular zu verwenden, das in Druckschrift ausgefüllt und von den Zeichnungsberechtigten unterschrieben sein muss.

3. Auf Eigenschaften von Messgütern, die den Messebetrieb stören könnten (Aussehen, Geruch, Geräusche usw.), hat der Ausstellende bei Anmeldung besonders hinzuweisen.

4. Der zeitliche Eingang der Anmeldung ist für die Platzierung der Standfläche nicht maßgebend.

5. Anmeldungen, die nach Anmeldeschluss (siehe Punkt 2) eingehen oder die sonst nicht ordnungsgemäß angegeben sind, können nur unter Vorbehalt bearbeitet werden.

5. Zulassung

1. Die Zulassung des Ausstellenden durch die IAKW-AG umschließt die Zuweisung eines bestimmten Messestandplatzes und die Erlaubnis, bestimmte Gegenstände auszustellen bzw. anzubieten.

2. Die IAKW-AG ist berechtigt, die Zulassung ohne Angabe von Gründen zu verweigern.

3. Über die Lage der beantragten Standflächen entscheidet die IAKW-AG unter Berücksichtigung der angemeldeten Messegegenstände und der Ausstellungsgliederung. Die Reihenfolge der Anmeldungen ist für die Platzzuweisung nicht maßgebend. Sonderwünsche des Ausstellenden müssen bis spätestens 17.07.2022 schriftlich angemeldet werden. Eine Berücksichtigung erfolgt nur bei vorheriger schriftlicher Bestätigung durch die IAKW-AG.

4. Hallenstände unter 9 m² werden nicht vermietet.

5. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

6. Über die Zulassungsfähigkeit von Exponaten entscheidet die IAKW-AG.

6. Rücktritt vom Vertrag und einvernehmliche Auflösung

6.1 Rücktritt durch den Ausstellenden

Angemeldete und zugelassene Aussteller:innen können das Vertragsverhältnis mit der IAKW-AG nicht einseitig kündigen oder stornieren oder vom Vertrag zurücktreten, es sei denn, dass dafür ein gesetzlicher Grund vorliegt.

6.2 Einvernehmliche Auflösung

Darüber hinaus ist eine Auflösung des Vertrages über die Teilnahme am Spielefest 2022 einvernehmlich, sohin mit Zustimmung der IAKW-AG möglich. Diese stellt die Zustimmung unter folgenden Voraussetzungen in Aussicht:

- Die IAKW-AG muss in der Lage sein, den zuge teilten Stand anderweitig zu vermieten.
- Der Ausstellende muss sich verpflichten, an die IAKW-AG 25% des vereinbarten Beteiligungspreises (zzgl. der gesetzl. USt.) als pauschalen Schadenersatz zu bezahlen.
- Stimmt die IAKW-AG der Vertragsauflösung zu, ist die Weitervermietung jedoch nur zu einem geringeren als dem vereinbarten Beteiligungspreis möglich, so schuldet der Ausstellende außerdem den Differenzbetrag als Schadenersatz.

Eine Verpflichtung der IAKW-AG, der Vertragsauflösung zuzustimmen, besteht jedoch in keinem Falle.

Stimmt die IAKW-AG der Vertragsauflösung nicht zu, so bleibt der Ausstellende zur Zahlung des gesamten Beteiligungspreises verpflichtet.

6.3 Rücktritt durch die IAKW-AG

1. Die IAKW-AG ist zum sofortigen rückwirkenden Rücktritt berechtigt, wenn die gemieteten Flächen ganz oder teilweise wegen von dem Ausstellende zu vertretender Gründe oder wegen höherer Gewalt nicht zur Verfügung gestellt werden können.

2. Die IAKW-AG ist nach Setzung einer Nachfrist von maximal 14 Tagen berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn

- a) der Ausstellende mit seinen finanziellen Verpflichtungen aus diesem Vertrag in Verzug gerät;
- b) die notwendigen behördlichen Genehmigungen nicht vorgelegt werden bzw nicht vorliegen oder
- c) der Vertragspartner aus früheren Verträgen mehr als 30 Tage in Zahlungsverzug ist.

Das Rücktrittsrecht nach Punkt 6.3 lit a und b erstreckt sich auf die betroffenen selbstständigen Teilleistungen des Vertrages oder wahlweise, wenn erhebliche (auch abgrenzbare) Teile betroffen sind, auf den gesamten Vertrag. Das Rücktrittsrecht nach Punkt 6.3 lit c erstreckt sich auf den gesamten Vertrag.

1. Der Ausstellende haftet für den der IAKW-AG hierdurch entstandenen Schaden.

2. Der Ausstellende darf den auf seinen Namen zugelassenen Stand nur nach vorheriger Zustimmung durch die IAKW-AG an andere Firmen weitervermieten oder abgeben.

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, die Messeveranstaltung aus wichtigen Gründen zu verkürzen. Der Ausstellende hat in einem solchen Fall Anspruch auf Erstattung des anteilmäßigen Beteiligungspreises.

6.4 Höhere Gewalt

Höhere Gewalt befreit beide Vertragsteile, den Ausstellenden und die IAKW-AG von ihren jeweiligen vertraglichen Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, insoweit einer der Vertragsteile und dessen Betrieb unmittelbar betroffen ist. Unter höherer Gewalt ist ein von außen einwirkendes, keinen betrieblichen Zusammenhang aufweisendes, außergewöhnliches oder nicht außergewöhnliches Ereignis, welches auch durch die äußerste zumutbare Sorgfalt, Sachkunde und Vorsicht nicht abgewendet werden kann, zu verstehen. Als ein solches Ereignis gilt insbesondere: Krieg, Besatzung, Terror, Erdbeben, Flut-, Feuer- und Sturmkatastrophen, Streik sowie der Zusammenbruch von Versorgungseinrichtungen (Strom-, Wasser-, Abwasser- und Heizwerke) oder die vollständige Einstellung des Flugverkehrs als Folge eines solchen Ereignisses.

7. Nachträgliche Änderung der Platzzuweisung

1. Im Interesse des gesamten Spielefestes 2022 muss die IAKW-AG während der Ausstellungsvorbereitungszeit allen sich ergebenden Änderungen beweglich Rechnung tragen können. Die IAKW-AG behält sich daher das Recht vor, die in der Zulassung ausgesprochene Platzzuweisung nachträglich abzuändern (z. B. einen Stand in anderer Lage anzuweisen, Größe und Gestalt des Standes abzuändern, Ein- und Ausgänge zum Messegelände und zu den Hallen zu verlegen oder zu schließen).

2. Sollte sich die Standfläche des Ausstellenden verringern, so hat dieser Anspruch auf Erstattung des Differenzbetrags. Bei einer Versetzung der Lage des Standes hat der Ausstellende keinen Anspruch auf Erstattung eines Differenzbetrags bzw. Schadenersatz.

3. Weitergehende Schadenersatzansprüche und ein Rücktrittsrecht des Ausstellenden sind ausgeschlossen. Daraus, dass sich die Lage der übrigen Standplätze im Verhältnis zu seinem Stand ändert, kann der Ausstellende keine Rechte herleiten.

8. Aussteller:innenausweise

Der Ausstellende, der seine Rechnung voll beglichen hat, erhält rechtzeitig vor der Messe ausreichend Aussteller:innenausweise.

9. Aussteller:inneninformation

Nach Zulassung werden die Aussteller:innen durch Rundschreiben oder Rundmails über Einzelheiten der Vorbereitung und der Durchführung der Messe unterrichtet. Diese Rundschreiben sind Bestandteil der Teilnahmebedingungen.

10. Standbezug

Angesichts der begrenzten Dienstzeit des Personals der IAKW-AG und des Interesses aller Aussteller:innen an einem ungestörten Messebetrieb, ist es nicht möglich, einem Ausstellenden, der seinen Stand nicht innerhalb der in Punkt 2 geregelten Aufbauzeit bezogen hat, den späteren Bezug des Standes zu gewähren.

11. Transport des Messegutes (s. Aussteller:innenhandbuch)

1. Die IAKW-AG nimmt Sendungen, die für den Ausstellenden bestimmt sind, nicht in Empfang. Sie haftet weder für unrichtige oder verspätete Zustellung, noch für Verluste.

2. Das Lagern von Verpackungsgut aller Art im Freigelände, an den Hallenwänden und in den Eingängen ist verboten. Kommt der Ausstellende einer Aufforderung zur Beseitigung unzulässiger Lagerungen nicht sofort nach, so ist die IAKW-AG zur Entfernung auf Kosten des Ausstellenden berechtigt. Dabei haftet die IAKW-AG nicht für leichte Fahrlässigkeit.

12. Auf- und Abbau sowie Gestaltung des Standes

1. Allgemeines

Für die Standausstattung ist das folgende Gesamtkonzept zu beachten:

Da die Veranstaltung Green-Meeting-zertifiziert wird, sind Drucksorten nur auf umweltzeichen-zertifiziertem Papier gestattet. Flyer dürfen nicht verteilt werden.

Roll-ups, Aufsteller o. ä. können nur verwendet werden, wenn diese zur mehrmaligen Verwendung gedacht sind.

Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig. Kaffeemaschinen und weitere Cateringservices müssen via den vertraglichen Caterer angefragt werden, um die Green-Meeting-Auflagen zu erfüllen.

Das Aufstellen von Falthecken und Möbel, welche thematisch an die ausgestellten Spiele angepasst sind, ist gestattet. Weitere Möbel können über die IAKW-AG bestellt werden.

Zusätzliche Lichtinstallationen sind nicht gestattet, können aber über die IAKW-AG angefragt werden.

Monitore können nur über das Bestellformular angefordert und nicht selbst mitgebracht werden.

Die von der IAKW-AG festgelegte Höhenbegrenzung von 3 m darf von Exponaten nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Austria Center Vienna überschritten werden.

2. Aufbau

Der Ausstellende hat den Charakter und das Erscheinungsbild der Messe und Ausstellung zu berücksichtigen. Die IAKW-AG ist befugt, im Zusammenhang damit Änderungen in der Standgestaltung vorzuschreiben. **Name und Sitz des Ausstellenden müssen deutlich sichtbar am Stand angebracht sein.**

Messegut, das durch Aussehen, Geruch, Geräusche, Erschütterungen oder ähnliche Eigenschaften zu einer erheblichen Gefährdung oder Beeinträchtigung von anderen Aussteller:innen, von Messebesucher:innen oder von Ausstellungsgegenständen anderer Aussteller:innen führt, ist auf Verlangen der IAKW-AG sofort zu entfernen. Diese Verpflichtung des Ausstellenden besteht auch dann, wenn er in der Anmeldung auf derartige Eigenschaften hingewiesen

und die IAKW-AG die Zulassung erteilt hat. Kommt der Ausstellende dem Verlangen nicht unverzüglich nach, so ist die IAKW-AG berechtigt, die beanstandeten Messegüter auf Kosten und Gefahr des Ausstellenden zu entfernen oder dessen Messestand zu schließen, ohne dass dem Ausstellenden hieraus Ansprüche gegen die IAKW-AG erwachsen. Der Abbauzeitpunkt für den geschlossenen Stand wird von der IAKW-AG bestimmt.

3. Abbau

Bis zum Ende der für jede Veranstaltung bekannt gegebenen Abbauzeit (offizielle Abbauzeit) hat der Ausstellende sämtliche Ausstattungsgegenstände und Messestücke und auch sein gesamtes sonstiges Messegut rückstandslos zu entfernen und den ursprünglichen Zustand der Messefläche wiederherzustellen. Auf der Ausstellungsfläche darf nichts zurückgelassen werden. Abfall darf nur in die auf dem Messegelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden. Sperriges Material oder Güter, die nicht von den Müllcontainern aufgenommen werden können, sind einfüllgerecht zu zerkleinern. Sonstigen Sperrmüll hat der Ausstellende selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen und zu entsorgen. Umweltbelastende Abfallstoffe oder sonstige umweltbelastende Gegenstände dürfen nicht in die auf dem Ausstellungsgelände aufgestellten Müllcontainer eingefüllt werden; sie sind vielmehr vom Ausstellenden selbst und auf eigene Kosten aus dem Messegelände zu entfernen und geeigneten Sondermülldeponien zuzuführen. Kommt der Ausstellende diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die IAKW-AG berechtigt, alles, was vom Ausstellenden zurückgelassen wird, der Müllverwertung zuzuführen und dem Ausstellenden alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeits-, Transport-, Müllabfuhr-, Sperrmüllbeseitigungs- und Sondermüllbeseitigungskosten. Soweit solche Kosten durch mehrere Aussteller:innen verursacht werden, haften diese hierfür solidarisch. Für Schäden, die der IAKW-AG dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidriger Weise in die Müllcontainer eingefüllt werden, haftet der Ausstellende. Ebenso haftet er für Schäden, die dadurch entstehen, dass der ursprüngliche Zustand der Ausstellungsfläche durch den Ausstellenden nicht wiederhergestellt wird.

4. Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung

Abfallvermeidung, Schadstoffverringerung und Wiederverwertung von Wertstoffen und Abfällen gehört zu den erstrangigen umweltpolitischen Zielen – auch im Rahmen der Green-Meeting-Richtlinien, die die

Veranstaltung erfüllen muss. Zur Verwirklichung dieser Ziele sind die Aussteller:innen verpflichtet, bei der Standeinrichtung weitestmöglich umweltfreundliche und wiederverwertbare Materialien einzusetzen. Bei Bewirtung ist kein Einweggeschirr gestattet. Weiter ist der Ausstellende verpflichtet, Flüssigkeiten, Substanzen oder sonstige Stoffe, die zur Reinigung, zum Betrieb und Unterhalt der Exponate unumgänglich notwendig sind, so fach- und sachgerecht einzusetzen, dass umweltschädigende Einwirkungen unterbleiben. Restbestände einschließlich verwendeter Hilfsmittel (z. B. getränkte Putzwolle) sind fachgerecht als Sonderabfälle zu entsorgen. Wiederverwertbare Stoffe müssen der Wiederverwertung zugeführt werden. Sondermüll wird nicht angenommen und muss über Spezialunternehmen entsorgt werden. Soweit Abfälle nicht bereits im Messegelände getrennt gesammelt werden (Glas, Papier), muss das gesamte Müllaufkommen in einer externen Sortieranlage aufwendig in wiederverwertbare, brennbare und sonstige Stoffgruppen sortiert werden. Mit dem Teilnahmepreis ist daher nur die Entsorgung kleinerer Abfallmengen beim Standaufbau und -abbau sowie des während der Messe anfallenden Hausmülls durch die IAKW-AG abgegolten. Papier- und Pappabfälle müssen in die Altpapiercontainer eingefüllt werden. Zu den umweltbelastenden Abfallstoffen und Gegenständen zählen insbesondere: Öle, Reinigungsmittel, Spraydosen mit Inhalt, Imprägniemittel, Chemikalien, Salze, Quecksilber, z. B. enthalten in Schaltern und Thermometern, Emulsionen, Säuren, Laugen, Lacke, Kleber, Wachse, Lösungsmittel wie Benzin, Spiritus, Tri Aceton, Farbenverdünner, Glycerin, Batterien, Akkus, elektrische Schaltungen, Leuchtstoffröhren, PVC-Reste wie Boden- und Wandplatten, Fernseh- und Rundfunkgeräte, Motoren, Kühlschränke und Styropor.

Kommt der Ausstellende diesen Verpflichtungen nicht nach, so ist die IAKW-AG berechtigt, alles, was vom Ausstellenden zurückgelassen wird, der Müllverwertung zuzuführen und dem Ausstellenden alle hierdurch entstehenden Kosten in Rechnung zu stellen, insbesondere Arbeits- und Transportkosten sowie Kosten für die Abfuhr und Entsorgung von Müll, Sperrmüll und Sondermüll.

Soweit eigenes Personal der IAKW-AG bzw. seiner Vertragsfirmen tätig wird, ist die IAKW-AG berechtigt, die hiermit verbundenen Kosten dem Ausstellenden in Rechnung zu stellen. Werden Kosten durch mehrere Aussteller:innen verursacht, so haften diese solidarisch für die hiermit verbundenen Kosten.

Für Schäden, die der IAKW-AG dadurch entstehen, dass umweltbelastende Stoffe zurückgelassen oder verbotswidriger Weise in die Müllcontainer eingefüllt

werden, haftet der Ausstellende.

Wird festgestellt, dass ein Ausstellender oder in seinem Auftrag handelnde Personen unter Verletzung der vorstehenden Vorschriften Abfälle oder umweltbelastende Abfallstoffe und Gegenstände nicht selbst entsorgen oder Abfall auf dem Messegelände zurücklassen, der nicht im Zusammenhang mit dem Messeauf- und/oder- abbau steht, so wird eine Vertragsstrafe in Höhe von € 5.000,00 für jeden Verletzungsfall vereinbart.

Diese Vertragsstrafe ist vom Ausstellenden zusätzlich etwaigen Schadensersatzleistung zu entrichten.

13. Licht, Wärme, Strom

1. Die IAKW-AG sorgt für die allgemeine Beleuchtung und Beheizung der Hallen. Vertragliche Sonderregelungen sind auf Kosten des Ausstellenden möglich.

2. Anschlüsse für Lichtstrom (240V, 50 Hz) und Kraftstrom (400V, 50 Hz) stehen in den Hallen und dem Freigelände zur Verfügung. Von den Anschlussstellen aus dürfen Standzuleitungen samt Hauptsicherung und Zähleranschluss nur von der IAKW-AG installiert werden. Die Kosten, die sich nach den Anschlusswerten berechnen, hat der Ausstellende zu tragen. Elektrische Anlagen und Geräte, die von den Aussteller:innen eingebracht werden, müssen den jeweiligen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und betriebssicher sein. Die IAKW-AG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine diesbezügliche Überprüfung durch Expert:innen auf Kosten des Ausstellenden zu veranlassen und/oder im Zweifelsfall das Gerät außer Funktion zu setzen bzw. dessen unverzügliche Entfernung zu verlangen und wenn diese unterbleibt, die Entfernung auf Kosten des Vertragspartners selbst vorzunehmen. Die IAKW-AG ist weiters berechtigt, die entsprechenden Anlagen und Geräte auf Kosten des Ausstellenden zu entfernen, wenn deren Verbrauch größer als angemeldet ist. Für leichte Fahrlässigkeit haftet die IAKW-AG dabei nicht. Die Stromkosten werden nach den bei der IAKW-AG üblichen Verrechnungssätzen in Tagespauschalen berechnet.

3. Die IAKW-AG kann ihre Zustimmung zu all diesen Maßnahmen ggf. von der Entrichtung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

4. Für Schäden, die daraus entstehen, dass auf behördliche Anweisung oder auf Anweisung des Energieversorgers die Lieferung unterbrochen wird oder dass bei Leitungsstörungen oder höherer Gewalt technische Störungen auftreten, haftet die IAKW-AG nur bei eigener grober Fahrlässigkeit.

5. Der Ausstellende haftet für alle Schäden, die er durch unberechtigte Entnahme von Strom, Gas und Wasser und durch unberechtigte Einleitung von Abwasser verursacht.

14. Einhaltung der technischen Sorgfalt/Ausstellungsleitfaden

1. Die brandschutztechnischen Bestimmungen, die Hausordnung sowie der Ausstellungsleitfaden, sind Bestandteil der Allgemeinen Teilnahmebedingungen.

2. Der Ausstellende und evtl. beauftragte Subunternehmer:in sind beim Auf- und Abbau und während des Messebetriebs zur Einhaltung der Bestimmungen des technischen und sozialen Arbeitnehmerschutzes verpflichtet. Hierzu gehören u.a. der Einsatz sicherer elektrischer Geräte, Verwendung von persönlicher Schutzausrüstung, sicherer Umgang mit Gefahrstoffen und Einhaltung der Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes.

3. Der Ausstellende ist verpflichtet, nur sicherheitstechnisch einwandfreie Erzeugnisse zu zeigen. Erzeugnisse wie elektrische Betriebsmittel, einfache Druckbehälter, persönliche Schutzausrüstungen und Maschinen dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn diese einem Konformitätsverfahren unterzogen und nach Feststellung der Konformität mit der entsprechenden Richtlinie eine CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

4. Verbrennungsmotoren dürfen in den Hallen und in eigenen Bauten der Aussteller:innen nicht in Betrieb vorgeführt werden. Flüssige Kraftstoffe dürfen nicht am Stand gelagert werden.

5. Der Ausstellende haftet für die Schäden, die er durch den Betrieb seiner Maschinen, Apparate und Geräte verursacht.

15. Allgemeines zum Betrieb des Standes

1. Während der offiziellen Öffnungszeiten der Messe muss der Stand mit fachkundigem Personal besetzt und ordnungsgemäß ausgestattet sein. Insbesondere ist darauf zu achten, dass das gesamte Personal immer schon bei Beginn der Veranstaltung anwesend ist.

2. Nicht ausgestellt bzw. angeboten werden dürfen Gegenstände, die nicht zugelassen sind (Punkt 5.6 der Teilnahmebedingungen). Außerdem dürfen nicht ausgestellt bzw. angeboten werden: gebrauchte, störende und solche Gegenstände, die nicht der

uneingeschränkten Verfügungsmacht des Ausstellenden unterliegen; weiters Elektrogeräte, die nicht den Vorschriften jeweiligen österreichischen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, sowie Gegenstände, die unter Verstoß gegen eine gesetzliche Pflicht nicht gekennzeichnet sind.

3. Der Ausstellende ist verpflichtet, der IAKW-AG auf Verlangen Auskunft über die Eigentumsverhältnisse an den von ihm ausgestellten Gegenständen zu erteilen. Nach vergeblicher Abmahnung kann die IAKW-AG Gegenstände, die nicht ausgestellt werden dürfen, auf Kosten des Ausstellenden entfernen. Die IAKW-AG haftet dabei nicht für leichte Fahrlässigkeit.

4. Die tägliche Reinigung des Standes obliegt dem Ausstellenden. Sie muss vor Messebeginn beendet sein.

5. Die IAKW-AG sorgt für Wachen an den Toren und in den Hallen. Im Hinblick auf die Größe des Veranstaltungsgeländes und auf die Vielzahl der Personen, die sich dort aufhalten, kann die IAKW-AG jedoch keine Gewähr für eine lückenlose Bewachung und Kontrolle des Geländes übernehmen.

6. Die Ausstellende werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass während der Auf- und Abbaueiten erhöhte Risiken für ihr Messegut auftreten können. Wertvolle, leicht bewegliche Messegegenstände sollen nachts unter Verschluss genommen werden.

7. Der Ausstellende darf den Stand eigenmächtig weder verlegen, umbauen, noch ganz oder teilweise Dritten überlassen.

8. Die Abgabe von Speisen und Getränken (auch unentgeltlich) ist grundsätzlich gestattungspflichtig. Kaffeemaschinen und weitere Cateringservices müssen via den vertraglichen Caterer angefragt werden, um die Green-Meeting-Auflagen zu erfüllen.

9. Eine Getränkeschankanlage (Ausschank von Bier und sonstigen Getränken mit Überdruck durch CO₂ oder N₂) darf nur durch den hauseigenen Caterer in Betrieb genommen werden.

16. Vorführungen und Werbung

1. Vorführungen aller Art (Filmvorführungen, Maschinenbetrieb usw.) sind nur mit schriftlicher Erlaubnis des Austria Center Vienna zulässig. Die Erlaubnis wird unter dem Vorbehalt des Rechts der IAKW-AG erteilt, die Vorführung im Einzelfall nach

den Bedürfnissen eines geordneten und ungestörten Messebetriebes einzuschränken oder zu untersagen.

2. Auf dem Stand dürfen keine Werbeaufsätze angebracht werden. Im Übrigen ist Werbung aller Art nur innerhalb des eigenen Standes und nur in unaufdringlicher Form gestattet. Luftballons dürfen werblich aus feuerschutzpolizeilichen und technischen Gründen nicht eingesetzt werden (Ausnahme: Helium). Insbesondere ist das Herumtragen oder -fahren von Werbeträgern auf dem Messegelände und das Verteilen von Druckschriften und Kostproben außerhalb des eigenen Standes verboten. Akustische Reklame darf den Betrieb der Nachbarstände nicht stören. Lautsprecherwerbung ist innerhalb des Standes mit schriftlicher Genehmigung der IAKW-AG zulässig. Punkt 16 Abs 1, Satz 2 gilt entsprechend. Werbung über die Hallenlautsprecher ist nicht möglich.

3. Unzulässige Vorführungen und Werbung darf die IAKW-AG unmittelbar unterbinden. Insbesondere darf es unzulässige Werbemittel auf Kosten des Ausstellenden entfernen.

17. Gewerbliche Schutzrechte Dritter

Jeder Ausstellende ist auch gegenüber der IAKW-AG verpflichtet, die gewerblichen Schutzrechte der anderen Aussteller:innen zu beachten und Verstöße zu unterlassen. Werden der IAKW-AG derartige Schutzrechtsverletzungen glaubhaft gemacht, so ist die IAKW-AG berechtigt, vom Verletzer Unterlassung zu verlangen und – wenn diesem Verlangen nicht sofort Folge geleistet wird – die Messegüter oder Druckschriften zu entfernen oder den Messestand des Verletzers zu schließen. Eine Verpflichtung der IAKW-AG, gegen Schutzrechtsverletzungen einzuschreiten, wird durch diese Bestimmung nicht begründet.

18. Fotografieren und Zeichnen

1. Aufnahmen von Ständen, die nach Schluss der Öffnungszeiten eine besondere Ausleuchtung und darum die Einschaltung der Ringleitung und die Anwesenheit des Hallenelektrikers erforderlich machen, können auf Kosten des Ausstellenden bzw. Fotografen vom Austria Center Vienna erlaubt werden.

2. Der Ausstellende erlaubt der IAKW-AG, für Zwecke der Werbung und der Presseinformation über die Messe von seinem Stand, von seinen Messegütern und von dem ihn betreffenden Messegesehen Filme, Lichtbilder und Zeichnungen anzufertigen und zu verwenden.

19. Messegeschäft

1. Der Ausstellende hat das Recht, Bestellungen auf zugelassene Waren entgegenzunehmen.

2. Der Direktverkauf am Stand ist erlaubt. Eine Registrierkassa ist dafür erforderlich und vom Ausstellenden selbst zu organisieren.

20. Fristlose Kündigung

1. Aus wichtigem Grund, z. B. wegen schwerwiegenden Verstoßes des Ausstellenden gegen die Bestimmungen in Punkt 16 oder in Punkt 17, kann die IAKW-AG das Vertragsverhältnis nach vergeblicher Abmahnung fristlos kündigen.

2. Hat der Ausstellende den Grund der Kündigung verschuldet, so kann er eine verhältnismäßige Erstattung des Mietzinses nicht verlangen.

3. Der Ausstellende, dem fristlos gekündigt worden ist, kann nicht damit rechnen, zu künftigen Messen und Ausstellungen zugelassen zu werden.

21. Haftung und Versicherung

1. Gefahrtragung und Haftung des Vertragspartners

1.1. Der Aussteller trägt das gesamte Risiko seiner Veranstaltung einschließlich der Vorbereitungen, des Aufbaus, der Durchführung und des Abbaus.

1.2. Der Ausstellende trägt insbesondere die Gefahr für
a. technische Störungen sowie Unterbrechungen der Energieversorgung (Strom, Gas, Wasser etc.) insoweit, als der Ausstellende trotz Eintritts eines dieser Umstände das Entgelt zu zahlen hat sowie Ansprüche des Ausstellenden gegen die IAKW-AG ausgeschlossen sind, es sei denn der Ausstellende weist nach, dass dies weder durch ihn noch durch eine ihm gemäß zuzurechnende Person verursacht wurde.

b. Schäden am Gebäude oder an sonstigen von der IAKW-AG überlassenen Gegenständen, die durch den Ausstellenden oder eine ihm zuzurechnende Person verursacht wurden insoweit, als der Ausstellende trotz dieser Schäden das volle Entgelt zu zahlen hat und darüber hinaus für den Ersatz der Schäden an den überlassenen Gegenständen haftet und für

c. Schäden, welche der IAKW-AG durch unrechtmäßige Benutzung von dem Ausstellenden zur Verfügung gestellten Internetanschlüssen entstehen insoweit, als der Ausstellende der IAKW-AG diese Schäden zu ersetzen hat.

1.3. Weiters haftet der Ausstellende für Schäden, auch für Folgeschäden, die er oder die von ihm

beauftragten und beschäftigten Personen verursachen. Dies gilt insbesondere

- a. für Schäden am Gebäude und Inventar,
- b. für Beschädigungen beim Einbringen von Gegenständen sowie bei Auf- und Abbauarbeiten,
- c. für Schäden, die sich aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung ergeben, insbesondere auch wegen Nichtvermietung oder einer nur zu einem geringeren Entgelt möglichen Vermietung, einschließlich Abgeltung für Ruf- und Kreditschädigung.
- d. für Schäden, die darin bestehen, dass einem in Vertragsbeziehung mit der IAKW-AG stehenden Dritten Haftungsansprüche gegen die IAKW-AG zustehen, die ihre Ursache in einer Vertragsverletzung des Ausstellenden haben, wozu insbesondere auch der Aufwand der IAKW-AG zur Abwehr oder sonstigen Beseitigung dieses Haftungsanspruchs gehört. In allen anderen Fällen kommen die gesetzlichen Gefahrtragungsregelungen zur Anwendung. Eine Vertragsauflösung aus wichtigem Grund durch den Ausstellenden ist in den Fällen der Punkte 21.1.1.2 lit a und b nicht zulässig.

1.4. Der Ausstellende ist verpflichtet, die eigenen Ausstellungsgüter zu versichern (Transport- und Messerisiko einschl. Diebstahl), Weiters ist eine entsprechende Haftpflichtversicherung Dritten und der IAKW-AG gegenüber abzuschließen. Jeder Ausstellende ist sohin verpflichtet, derartige Versicherungen abzuschließen und die anfallenden Prämien (einschl. Versicherungssteuer) rechtzeitig zu entrichten. Ausländischen Aussteller:innen wird empfohlen, eine Versicherung in ihrem Heimatland abzuschließen.

2. Haftung der IAKW-AG

2.1. Die IAKW-AG haftet ausschließlich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wobei die Haftung für leichte Fahrlässigkeit bei Sachschäden ausgeschlossen ist.

2.2. Schutzwirkung zugunsten Dritter:

1. Der Vertrag entfaltet keine Schutzwirkungen zugunsten der vom Ausstellenden eingesetzten Gehilfen oder Subunternehmer:innen.
2. Die IAKW-AG ist verpflichtet, dem Ausstellenden den Bezug und die Benutzung seines Standes zu den vertraglichen Bedingungen zu ermöglichen. Sie hat die Hallen, die Zugänge und das Freigelände in gebrauchsfähigem Zustand zu halten und zu reinigen.
3. Die IAKW-AG hat von Beginn der Messe an bis zum Ablauf der letzten Stunde für die Bewachung des Messegeländes zu sorgen. Punkt 17 Abs. 4 bleibt unberührt. Nach dem Ablauf der letzten

Messestunde ist der Ausstellende für seine Sachen allein verantwortlich. Er soll wertvolle und leicht bewegliche Gegenstände unter Verschluss nehmen.

22. Abbau

1. Der Abtransport des Messegutes und der Abbau vor Messeschluss sind grundsätzlich unzulässig.

2. Der Abbau nach Messeschluss muss bis zum Ablauf der Frist unter 2 beendet sein. Die IAKW-AG lässt Messegut, das sich danach noch auf dem Standplatz befindet, wahlweise auf Kosten des Ausstellenden vom Messespediteur einlagern, bzw. übergibt es der Müllentsorgung. Dabei haftet die IAKW-AG nicht für leichte Fahrlässigkeit.

23. Datenschutz

Die IAKW-AG weist ausdrücklich darauf hin, dass im Rahmen der Durchführung von Messen Daten des Ausstellenden automationsunterstützt verarbeitet werden. Nähere Informationen zu den Datenverarbeitungen sowie zu den Rechten des Ausstellenden sind der Datenschutzerklärung zu entnehmen. Der Ausstellende, welcher Daten oder Bilder natürlicher Personen bekannt gibt, hat dafür zu Sorge zu tragen, dass die Zustimmungen der betreffenden Personen eingeholt wurden.

Die Datenschutzerklärung ist unter www.acv.at/de/impressum/datenschutz/ abrufbar. Die IAKW-AG weist weiters ausdrücklich darauf hin, dass sie zum Zwecke der Direktwerbung oder Dienstleistungen im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen elektronische Post an die vom Ausstellenden angegebene E-Mail Adresse versendet. Die Zusendung erfolgt aufgrund des berechtigten Interesses der IAKW-AG an einer umfassenden Information seiner bestehenden und ehemaligen Kund:innen. Soweit der Ausstellende eine elektronische Informationszusendung zu Werbezwecken nicht wünscht, so hat er jederzeit die Möglichkeit, die Versendung elektronischer Post zu Werbezwecken abzulehnen. Diese Ablehnung kann auch bereits im Zuge der Datenerhebung erfolgen. Außerdem ist eine Ablehnung jederzeit kostenfrei unter datenschutz@acv.at möglich.

24. Schriftform

Ausnahmslos alle rechtsgeschäftlichen Erklärungen der IAKW-AG bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

25. Verjährung

Etwaige Ansprüche des Vertragspartners gegen die IAKW-AG sind innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungslegung, spätestens jedoch neun Monate

nach Ende der Veranstaltung schriftlich geltend zu machen, widrigenfalls sie präkludiert sind.

26. Erfüllungsort und Gerichtsstand

1. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Standplatzmietvertrag und aus den damit in Zusammenhang stehenden Rechtsverhältnissen ist Wien.

2. Die Parteien vereinbaren als ausschließlichen Gerichtsstand das für Handelssachen zuständige Gericht in Wien.

3. Die unter 16 genannten Ordnungen/Unterlagen können unter www.spiele-fest.at eingesehen werden, stehen zum Download bereit, sind in den Büroräumen des Austria Center Vienna zu den normalen Dienstzeiten einzusehen und werden der anderen Vertragspartei auf Wunsch zugesandt.

4. Mit Abgabe des unterfertigten Anmeldeformulars erklären sich die Teilnehmer:innen mit der Geltung der Allgemeinen Teilnahmebedingungen für das Spielefest 2022 einverstanden.

Durchführungsgesellschaft

Austria Center Vienna – IAKW AG
Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien
Telefon: +43 1 26069-0
E-Mail: office@acv.at

Ansprechpartnerin für Organisation und technische Fragen

Daniela Altermann
Austria Center Vienna
Telefon: +43 676 845 653-708
E-Mail: spielefest@acv.at

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.



Das Spielefest 2022

im Austria Center Vienna

ALLGEMEINE
GESCHÄFTSBEDINGUNGEN



AUSTRIA
CENTER
VIENNA

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IAKW-AG / STANDBAU

1. Allgemeine Geschäftsbedingungen und Messestandbau

1.1. Geltungsbereich

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Systemtechnik und Standbauleistungen. Dabei handelt es sich neben der Zurverfügungstellung der Stände weiters um die „Zusatzleistungen Standbau“, „Licht“ und „Pflanzen“ gemäß dem Bestellformular zum Spielefest. Soweit die gegenständlichen Geschäftsbedingungen von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, gehen die gegenständlichen Geschäftsbedingungen für den dargestellten Geltungsbereich (Systemtechnik und Standbauleistungen) den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor. Abweichende Bestimmungen oder AGB betreffend Systemtechnik und Standbauleistungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. AGB des Kunden werden nicht anerkannt.

1.2. Aufträge und Angebote

Angebote sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind und behalten ihre Gültigkeit innerhalb von 30 Tagen nach Angebotsdatum. Kostenvoranschläge sind entgeltlich.

1.3. Höhere Gewalt, unvorhergesehene Ereignisse

Ereignisse höherer Gewalt (Politische Wirren, Brand, Umweltkatastrophen, etc.) oder sonstige unvorhergesehene Ereignisse berechtigen die IAKW-AG die Lieferfrist (Punkt 2.4) um die Dauer des Ereignisses zu verlängern bzw. vom Vertrag zurück zu treten. In jedem Fall ist die IAKW-AG aufgrund dieser Ereignisse berechtigt, Alternativlösungen zu liefern. Schadenersatzansprüche hieraus sind ausgeschlossen.

1.4. Beschaffenheit der Ware

Es wird keine Gewähr für Farbechtheit sowie spezifische Gewichte und Maße übernommen, sofern eine bestimmte Eigenschaft nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig. Schwankungen in der Materialzusammensetzung sowie in Porengröße und Farbabweichungen im branchenüblichen Rahmen bleiben vorbehalten.

1.5. Kennzeichnung / Urheberrechtsschutz

Entwürfe, Skizzen, Abbildungen, Zeichnungen, Designs und Know-how sind geistiges Eigentum der IAKW-AG und gehören zu einem geschützten Konstruktionssystem. Derartige Konstruktionsunterlagen

können jederzeit von der IAKW-AG zurückgefordert werden. Die IAKW-AG ist vorbehaltlich des schriftlichen Widerrufs des Kunden, berechtigt, auf eigenen Werbeträgern, insbesondere auf ihrer Internet-Website, auf Konstruktionsunterlagen mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende oder vormalige Geschäftsbeziehung hinzuweisen (Referenzhinweis).

1.6. Schadenersatz und Haftung

Die IAKW-AG ist in allen in Betracht kommenden Fällen, mit Ausnahme von Personenschäden, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zum Schadenersatz verpflichtet. Die Haftung verjährt in 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger. Die Haftung ist mit dem Auftragswert begrenzt. Die IAKW-AG haftet nicht für mittelbare Schäden oder entgangenen Gewinn.

1.7. Mitwirkungspflicht des Kunden

Der Kunde stellt der IAKW-AG unverzüglich alle Informationen und Unterlagen zur Verfügung, die für die Erbringung der vereinbarten Leistung erforderlich sind. Mehrkosten aufgrund nachträglich geänderter, unvollständiger oder unrichtiger Angaben sind vom Kunden zu tragen. Der Kunde hat die zur Verfügung gestellten Unterlagen auf gewerbliche Schutzrechte Dritter zu prüfen und hält die IAKW-AG in diesem Zusammenhang schad- und klaglos.

1.8. Rücktrittsrecht IAKW-AG

Die IAKW-AG behält sich das Recht vor, Leistungserbringungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen, wenn der Kunde (i) mit der Zahlung von bereits fälligem Entgelt mehr als 14 Tage in Verzug ist oder (ii) begründete Zweifel an der Bonität des Kunden bestehen, insbesondere dann, wenn ein außergerichtlicher Sanierungsversuch unternommen wurde oder ein Insolvenz- bzw Exekutionsverfahren bevorsteht, beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

1.9. Anwendbares Recht / Erfüllungsort und Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen und des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist der Sitz von der IAKW-AG in Wien. Es wird die ausschließliche Zuständigkeit der sachlich in Betracht kommenden Gerichte am Sitz von der IAKW-AG vereinbart.

2. Systemtechnik – Verkauf

2.1. Preise

Alle Preisangaben sind netto in Euro „ab Ausstellungshalle ACV“ (INCOTERMS 2010), die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Im Angebot nicht ausgewiesene Kosten für Verpackung,

Versand und Zoll sind nicht inkludiert, zusätzlich anfallende Montage- oder Regieleistungen werden nach Aufwand und gesondert verrechnet. Spesen, Diäten und Mehrkosten für verlangte Mehrarbeit, Überstunden oder Nacharbeit sind vom Kunden zu tragen.

2.2. Kleinmengen

Für Aufträge bis zu einem Auftragswert von € 75,00 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 14,00 verrechnet.

2.3. Eigentumsvorbehalt und Mahnwesen

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von der IAKW-AG. Bei verspäteter oder gestundeter Zahlung (reine Stundung) sind Zinsen in Höhe von 9,2 % über dem Basiszinssatz p.a. ab dem auf die Fälligkeit folgenden Tag zu entrichten. Darüber hinausgehende Betreibungskosten, Inkassogebühren udgl sind vom Kunden zu tragen.

2.4. Lieferfrist, Liefertermin

Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Eingang der in Punkt 3.2. vereinbarten Akonto-Zahlung; bei einem Auftragswert unter € 300,00 mit dem Datum der Auftragsbestätigung. Sofern nicht ausdrücklich zugesagt, sind Liefertermine unverbindlich und als voraussichtlicher Zeitpunkt der Lieferung zu verstehen. In diesen Fällen ist ein Rücktritt vom Vertrag wegen Lieferverzugs nur unter Setzung einer zumindest zweiwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs geltend zu machen. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die gegebenenfalls erforderliche Mitwirkung des Kunden voraus. Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass erforderliche Angaben oder Leistungen, auch von Dritten, rechtzeitig erbracht werden.

2.5. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang

Die IAKW-AG versendet nur auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Schäden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung unverzüglich an den Transporteur zu richten und durch Tatbestandsaufnahme vom Transporteur zu bestätigen.

2.6. Mängel, Gewährleistung und Schadenersatz

Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich vorzunehmen. Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht erkennbar sind, sind sofort bei Erkennen, spätestens jedoch 1 Monat nach Erhalt der Ware, schriftlich zu rügen. Die IAKW-AG ist berechtigt die Gewährleistungsbehelfe selbst zu bestimmen. § 924 ABGB findet keine Anwendung. Für Schadenersatzansprüche gilt Punkt 1.6.

2.7. Rücktritt des Kunden, Änderungen von Bestellungen

Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich auf Systemtechnik und

Standbauleistungen. Abweichende Bestimmungen oder AGB betreffend Systemtechnik und Standbauleistungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. AGB des Kunden werden nicht anerkannt.

2.8. Warenrücknahme

Waren können nur in Kulanzfällen mit schriftlicher Zustimmung und unter Vorbehalt einer von der IAKW-AG zu bestimmenden Wertminderung zurückgegeben werden. Gutschriften erfolgen erst nach geprüftem Wareneingang. Rückgaben können nicht vor Gutschriftvorlage mit unseren Rechnungen aufgerechnet werden. Kundenspezifische Maßanfertigungen, gebrauchte, oder durch Kunden bearbeitete Waren werden nicht zurückgenommen. Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden und sind zu versichern.

3. Messestandbau – Miete

3.1. Preise

Alle Preisangaben sind netto in Euro „ab Ausstellungshalle ACV“ (INCOTERMS 2010), die gesetzliche Umsatzsteuer und Gebühren gemäß § 33 TP 5 Gebührengesetz werden zusätzlich verrechnet. Im Angebot nicht ausgewiesene Kosten für Verpackung, Versand, Zoll, Standflächenmiete, E-Verteiler, Anschlussgebühren und Stromverbrauch sind nicht inkludiert, zusätzlich anfallende Montage- oder Regieleistungen werden nach Aufwand und gesondert verrechnet. Die Mietpreise gelten für die einmalige Verwendung bei normaler üblicher Messedauer, jedoch maximal für 10 Tage. Kosten für nachträgliche Projektänderungen werden nach Aufwand verrechnet.

3.2. Kleinmengen

Für Aufträge bis zu einem Auftragswert von € 75,00 wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 14,00 verrechnet.

3.3. Gebrauch und Rechte Dritter

Jede Bearbeitung und Veränderung der Mietobjekte ist untersagt. Ein vom Vertrag abweichender Gebrauch ist unzulässig. Der Kunde ist berechtigt, das Mietobjekt nur mit Sorgfalt und für eigene Zwecke zu verwenden. Die Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet. Die Mietobjekte sind von Rechten Dritter freizuhalten. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung von Eingriffen Dritter erforderlich sind.

3.4. Mängel und Gewährleistung

Mängel sind unverzüglich bzw sofort bei Erkennen schriftlich anzuzeigen, die IAKW-AG ist berechtigt die Gewährleistungsbehelfe selbst zu bestimmen. § 924 ABGB findet keine Anwendung.

3.5. Schadenersatz und Haftung

Wir verwenden regelmäßig gewartetes, wiederverwendbares Material in gebrauchsfähigem, dem Verwendungszweck entsprechenden Zustand. Ist bei vereinbarter Lieferung am Messestand weder der Kunde noch ein Vertreter des Kunden anwesend, so gilt das Mietobjekt mit Abstellen bzw Aufstellen auf dem Messestandplatz als ordnungsgemäß übergeben. Ab diesem Zeitpunkt haftet der Kunde für jeden Schaden und Verlust, wie Diebstahl, Beschädigung oder Untergang. Der Kunde haftet die IAKW-AG für alle erforderlichen Reparaturen, die nicht auf gewöhnliche Abnutzung des Mietobjektes zurückzuführen sind. Im Übrigen gilt Punkt 1.6 mutatis mutandis.

3.6. Rückgabe der Mietobjekte

Das Mietverhältnis endet mit Messeende. Der Kunde ist verpflichtet unverzüglich nach dem Messeende die Mietobjekte vereinbarungsgemäß an die IAKW-AG zurückzustellen. Ab dem Messeende ist die IAKW-AG berechtigt Mietobjekte vom Messestandplatz abzuholen. Die IAKW-AG haftet nicht für Gegenstände des Kunden oder eines Dritten, die sich bei Abholung auf dem Messestandplatz befinden. Bei verspäteter Rückgabe hat der Kunde pro angefangenen Verspätungstag einen Mietpreis in Höhe von 150 % des Mietpreises zu entrichten. Diese Bestimmung unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Ein darüber hinausgehender Schaden kann zusätzlich geltend gemacht werden.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN IAKW-AG / TECHNIKSERVICE

1. Umfang und Gültigkeit

1.1. Die gegenständlichen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Technikleistungen (PC-Hardware, Monitore, Drucker, Internet und IT-Techniker). Soweit die gegenständlichen Geschäftsbedingungen von den Allgemeinen Teilnahmebedingungen abweichen, gehen die gegenständlichen Geschäftsbedingungen für den dargestellten Geltungsbereich (Technikleistungen) den Allgemeinen Teilnahmebedingungen vor. Abweichende Bestimmungen oder AGB betreffend Technikleistungen gelten nur, wenn diese schriftlich vereinbart wurden. AGB des Kunden werden nicht anerkannt.

1.2. Die Verpflichtungen von der IAKW-AG richten sich ausschließlich nach dem Umfang und Inhalt eines von der IAKW-AG entgegengenommenen Auftrages oder einer von der IAKW-AG ausgestellten Auftragsbestätigung und diesen „Allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen“ in den der Art des Auftrages entsprechenden Abschnitten. Allfälligen AGBs des Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen.

1.3. Abweichungen von den AGB bedürfen der Schriftform. Die IAKW-AG kann auch bei dauernden Geschäftsbeziehungen die AGB ändern, wenn dies ein Monat vor der Wirksamkeit gegenüber dem Auftraggeber kundgetan wird. Bei Widerspruch des Auftraggebers innerhalb dieser Frist ist die IAKW-AG berechtigt, den Vertrag ohne weiteres aufzukündigen.

2. Preise und Zahlung

2.1. Sofern im Auftrag nicht anders vereinbart, gelten die im Auftrag angeführten Preise. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet. Wir behalten uns Preisänderungen vor.

3. Sonstige Bestimmungen

3.1. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern anzuwendenden gesetzlichen Bestimmungen. Für eventuelle Streitigkeiten unabhängig vom Streitwert gilt die örtliche Zuständigkeit des Handelsgericht in Wien vereinbart oder nach Wahl von der IAKW-AG der Sitz des Auftraggebers.

3.2. Alle dieses Vertragsverhältnis betreffenden Mitteilungen und Erklärungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich erfolgen und vom Empfänger unwidersprochen sind.

3.3. Die Mitarbeiter von der IAKW-AG sind zur Einhaltung des Datenschutzgesetzes verpflichtet.

3.4. Die IAKW-AG ist auf eigenes Risiko ermächtigt, andere Unternehmen mit der Erbringung von Leistungen aus diesem Vertragsverhältnis zu beauftragen.

4. Zusätzliche Bestimmungen bei Warenlieferungen

4.1. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum von der IAKW-AG.

4.2. Sofern nicht anders vereinbart, beträgt die Gewährleistungsfrist 6 Monate. Mängelreden sind bei sonstigem Verfall binnen 2 Wochen ab Lieferung unter Angabe des angeblichen Mangels schriftlich zu erheben.

4.3. Gewährleistungspflichtige Mängel werden nach dem Ermessen von der IAKW-AG entweder durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung behoben. Die Wandlung oder Preisminderung wird einvernehmlich ausgeschlossen. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Änderungen von Dritten vorgenommen wurden.

4.4. Tritt der Auftraggeber vom Auftrag aus Gründen, die nicht von der IAKW-AG zu verantworten sind, vom Vertrag zurück, so gilt ein Schadenersatz in der Höhe des der IAKW-AG nachweisbar entstandenen Aufwandes, zumindest aber von 20% des Nettoauftragswertes als vereinbart, wobei das richterliche Mässigungsrecht ausgeschlossen wird.

4.5. Das Einhalten einer Lieferfrist ist immer von der rechtzeitigen Selbstbelieferung abhängig. Hängt die Liefermöglichkeit von der Belieferung durch einen Vorlieferanten ab und scheitert diese Belieferung aus Gründen, die die IAKW-AG nicht zu vertreten hat, so ist die IAKW-AG zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Dem Auftraggeber steht ein Recht auf Schadenersatz aus diesem Grunde dann nicht zu. Gleiches gilt, wenn aufgrund von höherer Gewalt und/oder anderen Ereignissen die Lieferung wesentlich erschwert und/oder unmöglich wird und/oder die IAKW-AG dies nicht zu vertreten hat. Zu solchen Ereignissen zählen insbesondere: Feuer, Überschwemmung, Arbeitskampf, Betriebsstörungen, Streik und behördliche Anordnungen, die nicht dem Betriebsrisiko von der IAKW-AG zuzurechnen sind. Der Auftraggeber wird in den genannten Fällen unverzüglich über die fehlende Liefermöglichkeit unterrichtet und eine bereits erbrachte Leistung wird unverzüglich erstattet.

4.6. Ersatzlieferungen sind zulässig, wenn ein bestimmter Artikel nicht lieferbar ist. Die IAKW-AG sendet dann eine qualitativ und preislich gleichwertige

Ware als Ersatz zu (Ersatzartikel). Bei Nichtgefallen kann ein Ersatzartikel porto- und verpackungsfrei zurückgegeben werden. Teillieferungen sind zulässig, soweit nicht der Auftraggeber erkennbar kein Interesse an ihnen hat oder ihm diese erkennbar nicht zumutbar sind. Macht die IAKW-AG von diesem Recht Gebrauch, werden Verpackungs- und Versandkosten nur einmalig erhoben.

5. Zusätzliche Bestimmungen bei der Lieferung von Software

5.1. Mit der Bestellung lizenzierter Software von Dritten bestätigt der Auftraggeber die Kenntnis des Leistungsumfanges dieser Softwarelizenzbestimmungen.

5.2. Für Software, die als „Public Domain“ oder als „Shareware“ klassifiziert ist, wird keine wie immer geartete Gewähr übernommen. Die für diese Software vom Autor angegebenen Nutzungsbestimmungen oder allfällige Lizenzregelungen sind zu beachten.

5.3. Bei individuell von der IAKW-AG erstellter Software ist der Leistungsumfang durch eine vom Auftraggeber gegengezeichnete Leistungsbeschreibung (Systemanalyse) bestimmt. Die Lieferung umfasst den auf den bezeichneten Anlagen ausführbaren Programmcode und eine Programmbeschreibung. Die Rechte an den Quellprogrammen verbleiben bei der IAKW-AG.

5.4. Die IAKW-AG übernimmt keine Gewähr dafür, dass die gelieferte Software allen Anforderungen des Auftraggebers genügt, in der vom Auftraggeber getroffenen Auswahl mit anderen Programmen zusammenarbeitet und dass die Programme ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler behoben werden können. Die Gewährleistung ist auf reproduzierbare Mängel in der Programmfunktion beschränkt.

5.5. Die Weitergabe von Software an Dritte, auch deren kurzfristige Überlassung, ist in jedem Fall ausgeschlossen. Sollte der Auftraggeber die Software trotz dieses Verbotes an Dritte weitergeben, so ist der Auftraggeber verpflichtet, der IAKW-AG eine angemessene Gebühr zu bezahlen, die sich an der Ortsüblichkeit orientiert.

6. Zusätzliche Bestimmungen bei Dienstleistungen

6.1. Die Nutzung der IAKW-AG-Dienstleistungen durch Dritte sowie die entgeltliche Weitergabe von IAKW-AG-Dienstleistungen an Dritte bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von der IAKW-AG.

6.2. Der Auftraggeber anerkennt die Notwendigkeit der Einhaltung der Standards RFC1009, RFC1122, RFC1123 und RFC1250. Falls durch Nichteinhaltung obiger Standards der IAKW-AG oder anderen Netzwerkteilnehmern Schaden erwächst, behält sich die IAKW-AG vor, die Konnektivität bis zur Erfüllung der erwähnten Standards einzuschränken und den Aufwand, der durch Nichteinhaltung dieser Standards entstanden ist, in Rechnung zu stellen.

6.3. Soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, gilt bei Bezug von Netzwerkdiensten oder Value Added Services der Zugang zu diesen Diensten am örtlich nächstliegenden Point of Presence als vereinbart.

6.4. Bei Nutzungsverträgen für Netzwerkdienste gelten diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen soweit, als diese Verträge nicht ausdrücklich andere Bestimmungen vorsehen.

6.5. In den angeführten Preisen nicht enthalten sind die Kosten der Nutzung von Übertragungseinrichtungen bis zum ausgewählten Point of Presence, die am Standort des Auftraggebers anfallenden Kosten sowie die Kosten von Ausrüstungen, die zur ausschließlichen Nutzung durch den Auftraggeber am Point of Presence von der IAKW-AG beigestellt werden. Ebenfalls nicht enthalten sind die Kosten, die allenfalls von Dritten für die Nutzung von Diensten verrechnet werden, die über den Anschluss am Point of Presence erreicht werden.

6.6. Die IAKW-AG betreibt die angebotenen Dienste unter dem Gesichtspunkt höchstmöglicher Sorgfalt, Zuverlässigkeit und Verfügbarkeit. Die IAKW-AG übernimmt jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Dienste ohne Unterbrechung zugänglich sind, dass die gewünschten Verbindungen immer hergestellt werden können, oder dass gespeicherte Daten unter allen Gegebenheiten erhalten bleiben.

6.7. Die IAKW-AG haftet nicht für den Inhalt übermittelter Daten oder für den Inhalt von Daten, die durch Dienste von der IAKW-AG zugänglich sind.

6.8. Bei sonstigen Dienstleistungen an beigestellter Hardware und Software, wie z. B. Installationen, Funktionserweiterungen u.ä., erbringt die IAKW-AG die vereinbarten Leistungen in dem Ausmaß, das unter den vom Auftraggeber beigestellten technischen Voraussetzungen möglich ist. Die IAKW-AG übernimmt keine Gewähr, dass aus den beigestellten Komponenten alle funktionalen Anforderungen des Auftraggebers hergestellt werden können.

6.9. Die Haftung für Folgeschäden und entgangenen Gewinn, sowie der Ersatz von Sachschäden im Sinne des § 9 Produkthaftungsgesetz ist einvernehmlich ausgeschlossen.

7. Zusätzliche Bestimmungen bei Vermietungen

7.1. Der Auftraggeber haftet für Beschädigung, Diebstahl, Verlust auch einzelner Komponenten im Umfange des Neuwertes.

7.2. Für verspätet retourniertes Mietmaterial wird pro Tag der Tagesmietpreis laut aktueller Preisliste bis zur tatsächlichen Retournierung in Rechnung gestellt. Der Auftraggeber anerkennt diese Mehrkosten und verpflichtet sich zur unmittelbaren Bezahlung nach Rechnungslegung. Weitere Forderungen wie zum Beispiel Verdienstentgang werden ausgeschlossen.

7.3. Für alle Gegenstände unseres Mietparkes gilt der erweiterte Eigentumsvorbehalt.

7.4. Transportkosten gehen, wenn nicht ausdrücklich Abholung und Zustellung in unserer Rechnung angeführt ist, immer zu Lasten des Auftraggebers. Die Gegenstände sind frei von Übernahmekosten (Transportspesen, Nachnahme) zu retournieren.

7.5. Im Falle nicht einwandfreier Funktion ist der Auftraggeber verpflichtet sich unmittelbar mit uns in Verbindung zu setzen und die Mängel anzuzeigen. Eigenmächtige Auftragserteilung zur Reparatur oder Wartung werden von uns nicht anerkannt und deren Kosten nicht ersetzt.

8. Haftung

Die IAKW-AG haftet nur bei Vorsatz und/oder krassgrober Fahrlässigkeit. Insbesondere ist die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

9. Unwirksame Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

Änderungen und Druckfehler vorbehalten.



Das Spielefest 2022

im Austria Center Vienna

DATENSCHUTZ-VEREINBARUNG



DATENSCHUTZERKLÄRUNG FÜR AUSSTELLER:INNEN

(NACH ARTIKELN 13, 14 DATENSCHUTZGRUND-
VERORDNUNG)

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten ist uns wichtig. Wir verarbeiten Ihre Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgrundverordnung – DSGVO, Datenschutzgesetz – DSG, Telekommunikationsgesetz 2003 – TKG 2003). Nachfolgend informieren wir Sie über die wichtigsten Aspekte der Datenverarbeitung im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung.

1. Zwecke der Datenverarbeitung

1.1. Wir verarbeiten Ihre unter Punkt 2 genannten personenbezogenen Daten zu folgenden Zwecken:

a) Abwicklung der Veranstaltung, Einbringung von Dienstleistungen

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung werden automationsunterstützt (z.B. E-Mailverkehr, CRM-Software) und in Form von archivierten Textdokumenten (z.B. Korrespondenz, Angebote und Verträge, personalisierte Rechnungen) die von Ihnen angegebenen Daten verarbeitet, um vorvertragliche Maßnahmen durchführen und mit Ihnen abgeschlossene Verträge erfüllen zu können.

b) Werbung und Marketing

Ferner werden im Rahmen unserer Geschäftsbeziehungen die von Ihnen angegebenen Daten verarbeitet, um Ihnen Informationen über Neuigkeiten aus dem Austria Center Vienna, Best Practice Beispiele von Veranstaltern und Tipps für TeilnehmerInnen in Wien sowie zur Einladung für Eigenveranstaltungen zukommen zu lassen (z.B. Newsletter, Informationsmails, etc.). Diese Nutzung der elektronischen Kontaktinformation können Sie jederzeit sowie bei jeder Übertragung kostenfrei und problemlos ablehnen.

c) Foto- und Filmaufnahmen

Auf unseren Veranstaltungen werden regelmäßig Fotos und Videos angefertigt, die unter anderem die Veranstaltung dokumentieren und daher auch auf der betreffenden Veranstaltung anwesende Personen zeigen. Es ist dabei möglich, dass Sie oder andere Personen aus Ihrem Unternehmen auf einzelnen Fotos und Videos zu sehen sind. Soweit die jeweils abgebildete Person auf der Fotografie oder in dem Video identifizierbar ist, bildet die Aufnahme und weitere Verwendung des jeweiligen Fotos und Videos regelmäßig eine Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne des Art 4 Z 1 DSGVO. Die

Speicherung und Verarbeitung dieser Daten erfolgt ausschließlich zur Ermöglichung der Berichterstattung über die betreffende Veranstaltung durch Medienunternehmen oder auf unserer Website und in sozialen Medien sowie darüber hinaus zur Archivierung und historischen Dokumentation.

2. Datenherkunft

2.1. Die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten haben Sie uns als Geschäftspartner im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung und/oder bei Verkaufsforen, Workshops, Messen, etc. zur Verfügung gestellt. Ferner kooperieren wir mit der International Congress & Convention Association (ICCA) oder dem Vienna Convention Bureau (VIC), die uns mit Interessenten in Kontakt bringen oder uns deren Daten zur Kontaktaufnahme nach Maßgabe der gesetzlichen Vorgaben zur Verfügung stellen.

3. Verarbeitete Datenkategorien und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung

3.1. Wir verarbeiten folgende Ihrer personenbezogenen Daten ausschließlich mit

- a) Ihrer Einwilligung gemäß Art 6 Abs 1 lit a DSGVO;
- b) aufgrund einer Vertragsanbahnung bzw. -erfüllung gemäß Art 6 Abs 1 lit b DSGVO;
- c) auf Basis unseres überwiegenden berechtigten Interesses gemäß Art 6 Abs 1 lit f DSGVO.

3.2. Folgende Datenkategorien werden, sofern jeweils zur Erfüllung der in Punkt 1 genannten Zwecke erforderlich, von uns verarbeitet:

Firma, Firmenbuchnummer, UID-Nummer, Vorname, Nachname, Titel, Sprache, Staatsangehörigkeit, Funktion im Unternehmen bzw. betreutes Aufgabengebiet beim Kunden, Beruf, Vertretungsbefugnisse, Geburtsdatum (soweit zur Identifikation unbedingt notwendig), Ansprechperson für, Geschäftsan-schrift und steuerliche Hintergründe und sonstige wesentliche Adressen, Betreuungsdaten (wie: zugesandtes Werbematerial, gebuchte Veranstaltungen, etc.), Telefonnummer, Telefaxnummer, Log-Dateien (bei pseudonymisierter Analyse u. Auswertung der Newsletter) E-Mail-Adresse, Bankverbindungen, Foto- und Filmaufnahmen, Gegenstand der Lieferung oder Leistung, Bonus-, Nachlass- oder Provisionsdaten und dgl.

4. Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten

4.1. Wir geben Ihre personenbezogenen Daten nur weiter, wenn dies zum Zweck der Vertragsabwicklung

bzw. zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder wenn Sie dazu Ihre Einwilligung erteilt haben. Weitergabe an kooperierende Partnerunternehmen (z.B.: Cateringunternehmen) zur Erstellung von Offerten im Zusammenhang mit Ihrer Veranstaltung.

4.2. Zum Versand unseres Newsletters und der Einladungen sowie zur statistischen Auswertung nehmen wir die Services der eyepin GmbH Wien, Billrothstraße 52, 1190 Wien (kurz: eyepin) in Anspruch, mit der wir einen Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen haben. Eyepin ist ein Dienst, mit dem u.a. der Versand von Newslettern organisiert und analysiert werden kann. Die von Ihnen zum Zwecke des Newsletterbezugs eingegebenen Daten werden auf den Servern von eyepin im europäischen Wirtschaftsraum gespeichert. Mit Hilfe von eyepin ist es uns möglich, unsere Newsletter-Kampagnen zu analysieren. So können wir z.B. sehen, ob eine Newsletter-Nachricht geöffnet und welche Links ggf. angeklickt wurden. Die Newsletter enthalten sogenannte Zählpixel. Ein Zählpixel ist eine Miniaturgrafik, die in solche E-Mails eingebettet wird, welche im HTML-Format versendet werden, um eine Logdatei-Aufzeichnung und eine Logdatei-Analyse zu ermöglichen. Dadurch kann eine statistische Auswertung des Erfolges oder Misserfolges von Online-Marketing-Kampagnen durchgeführt werden. Diese Auswertung erfolgt pseudonymisiert und lässt keine Rückschlüsse auf einen einzelnen Nutzer zu. Wenn Sie keine Analyse durch eyepin wollen, müssen Sie den Newsletter abbestellen. Hierfür stellen wir in jeder Newsletternachricht einen entsprechenden Link zur Verfügung.

4.3. Im Rahmen der Beantwortung von Anfragen sowie der Abwicklung von Verträgen bedienen wir uns gegebenenfalls der Office 365 Cloud bzw. Microsoft Azure der Microsoft Corporation, One Microsoft Way, Redmond, WA 98052-6399, USA. Die Office 365 Cloud ist durch zuverlässige Sicherheitsstandards zertifiziert, darunter ISO 27001 sowie ISO 27018. Eine Datenübermittlung in Staaten außerhalb des EWR findet dabei gemäß den Datenspeicherorten und Übertragungsrichtlinien der Microsoft Cloud Services grundsätzlich nicht statt. Darüber hinaus ist die Microsoft Corporation Mitglied im Privacy Shield (www.privacyshield.gov/participant?id=a2zt-0000000KzNaAAK&status=Active). Wir haben mit Microsoft einen Auftragsverarbeitungsvertrag (Service Level Agreement) abgeschlossen. Durch diesen Vertrag versichert Microsoft, die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten und den Schutz

der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten. Weitere Informationen zu den Datenschutzstandards der Microsoft Corporation finden Sie hier: www.microsoft.com/en-us/trustcenter.

4.4. Zur Abwicklung von Bestellungen bzw. Verträgen verwenden wir für unser Rechnungswesen die SAP-Services der Bundesrechenzentrum GmbH, Hintere Zollamtsstraße 4, 1030 Wien. Wir haben mit der Bundesrechenzentrum GmbH einen Auftragsverarbeitungsvertrag abgeschlossen. Durch diesen Vertrag versichert die Bundesrechenzentrum GmbH, die personenbezogenen Daten im Einklang mit der Datenschutzgrundverordnung zu verarbeiten und den Schutz der Rechte der betroffenen Personen zu gewährleisten.

4.5. Ferner kann es aus gesetzlichen Gründen oder aus Gründen der Vertragsabwicklung erforderlich sein, dass Ihre Daten an Banken, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Inkassobüros, Rechtsvertreter, Gerichte und Verwaltungsbehörden oder sonstige Stellen, für die Sie uns Ihre Einwilligung zur Datenübermittlung erteilt haben, weitergegeben werden.

5. Speicherdauer

5.1. Ihre personenbezogenen Daten werden von uns nur so lange aufbewahrt, wie es für die Zwecke erforderlich ist, für die wir Ihre Daten erhoben haben.

- Aus steuerrechtlichen Gründen speichern wir Verträge und sonstige Dokumente sowie zugehörige Korrespondenz aus unserem Vertragsverhältnis grundsätzlich für die Dauer von zehn Jahren.
- Auf unserem Newsletter-Verteiler bleiben Sie so lange gespeichert, bis Sie sich von diesem abmelden. Nach der Abmeldung werden keinerlei weitere Daten erhoben und die Adresse wird auf eine Sperrliste gesetzt, um die Abmeldung vom Newsletter und der Einladungsliste dokumentieren und weitere Zusendungen zu verhindern. Nach der Abbestellung wird die E-Mail-Adresse (bzw. der gesamte Datensatz) auf eine interne Blacklist gesetzt, um zu garantieren, dass Sie in Zukunft nicht mehr mit Newslettern beschickt werden. Zu diesem Zwecke bleibt die E-Mail-Adresse verschlüsselt in der Datenbank gespeichert. Erst nach einer angeforderten Datenlöschung werden die Daten von unseren Servern gelöscht. Daten, die zu anderen Zwecken bei uns gespeichert wurden, bleiben hiervon unberührt.

6. Ihre Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

6.1. Nach geltendem Recht sind Sie unter anderem berechtigt, (i) zu überprüfen, ob und welche personenbezogenen Daten wir über Sie gespeichert haben und Kopien dieser Daten zu erhalten, (ii) die Berichtigung, Ergänzung, oder das Löschen Ihrer personenbezogenen Daten, die falsch sind oder nicht rechtskonform verarbeitet werden, zu verlangen, (iii) von uns zu verlangen, die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzuschränken, (iv) unter bestimmten Umständen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen oder die für das Verarbeiten zuvor gegebene Einwilligung zu widerrufen, (v) Datenübertragbarkeit zu verlangen, (vi) die Identität von Dritten, an welche Ihre personenbezogenen Daten übermittelt werden, zu kennen und (vii) bei der zuständigen Behörde Beschwerde zu erheben.

7. Unsere Kontaktdaten

7.1. Sollten Sie zu der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten Fragen oder Anliegen haben, wenden Sie sich bitte an uns:

Internationales Amtssitz- und Konferenzzentrum
Wien, AG

Bruno-Kreisky-Platz 1, 1220 Wien

E-Mail: datenschutz@acv.at

Alternativ können Sie sich auch gerne an unseren
Datenschutzbeauftragten unter
datenschutzbeauftragter@acv.at wenden.